

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1241

Kriegstetten: Reglement über das Abfallwesen inkl. Anhang Abfallgebührentarif

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 ersuchte die Einwohnergemeinde Kriegstetten um Genehmigung des Reglements über das Abfallwesen inkl. Anhang Abfallgebührentarif. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement über das Abfallwesen inkl. Anhang Abfallgebührentarif am 10. Dezember 2015.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

2.3 Abfallreglement

Die Kompetenz, die Höhe der Gebühren festzulegen, ist nicht an den Gemeinderat delegiert worden. Damit legt die Gemeindeversammlung die Höhe der Gebühren fest. Der Gemeinderat kann nur der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Gebühren stellen. § 14 Absatz 2 muss daher wie folgt angepasst werden: „Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und *stellt der Gemeindeversammlung den Antrag auf Anpassung.*“

Mit der obigen Änderung und Ergänzung in § 14 Absatz 2 kann das Reglement über das Abfallwesen inkl. Anhang Abfallgebührentarif der Einwohnergemeinde Kriegstetten genehmigt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 Das Reglement über das Abfallwesen inkl. Anhang Abfallgebührentarif der Einwohnergemeinde Kriegstetten wird mit folgender Änderung und Ergänzung genehmigt:

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt angepasst: „Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und *stellt der Gemeindeversammlung den Antrag auf Anpassung.*“

3.2 Die Einwohnergemeinde Kriegstetten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten

Genehmigungsgebühr:: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011116

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Reglement über das Abfallwesen inkl. Anhang Abfallgebührentarif

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Reglement über das Abfallwesen inkl. Anhang Abfallgebührentarif

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Reglement über das Abfallwesen inkl. Anhang Abfallgebührentarif

Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent**)

Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten (mit Belastung im Kontokorrent), mit einem genehmigten Reglement über das Abfallwesen inkl. Anhang Abfallgebührentarif